

Allgemeine Reisebedingungen für Pauschalreisen der Stadt Haltern am See - Stadtagentur, gültig für Buchungen, die bis einschließlich 30.06.2018 erfolgen

Für die von der Stadt Haltern am See - Stadtagentur (im Folgenden „V“ genannt) angebotenen eigenen touristischen Pauschal- oder Einzelleistungen gelten – in Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 651 a-m BGB – zwischen Ihnen als Reisendem (im Folgenden „Gast“ genannt) und uns die nachstehenden Allgemeinen Reisebedingungen. Diese werden Inhalt des zwischen uns zustande gekommenen Vertrages.

Die Reisebedingungen für Pauschal- und Einzelleistungen sonstiger in der Broschüre genannter Veranstalter erhalten Sie direkt bei den jeweiligen Veranstaltern. Sie werden nur dann wirksamer Vertragsbestandteil, wenn sie bei der Buchung wirksam in den Vertrag einbezogen wurden.

1. Vertragsabschluss

- 1.1. Die in der Broschüre und auf der Homepage des V dargestellten Arrangements geben lediglich einen Überblick. Auf unverbindliche Anfrage des Gastes gibt der V dem Gast ein freibleibendes Angebot ab. Nimmt der Gast das Angebot an, erhält er bei entsprechender Verfügbarkeit eine Bestätigung des V. Die Annahme erfolgt durch den Gast auch für alle an der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Verpflichtungen aus dem Vertrag der Gast ebenso wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er diese Verpflichtungen durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat.
- 1.2. Der Reisevertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung des V zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Nach Vertragsabschluss wird der V dem Gast eine schriftliche Reisebestätigung übermitteln. Hierzu ist er nicht verpflichtet, wenn die Buchung durch den Gast weniger als 7 Kalendertage vor Reisebeginn erfolgt. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Buchungsinhalt ab, liegt ein neues Vertragsangebot vor, an welches der V für einen Zeitraum von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Gast dieses durch ausdrückliche Annahmeerklärung bestätigt bzw. durch konkludentes Verhalten annimmt, wie die Vornahme der Anzahlung bzw. Restzahlung.

2. Leistungen

- 2.1. Die vom V geschuldeten Leistungen ergeben sich insbesondere aus der Leistungsbeschreibung in der aktuellen Broschüre sowie auf der Homepage des V hinterlegten Daten (im Folgenden „Reiseausschreibung“ genannt). Bezüglich der Reiseausschreibung behält sich der V ausdrücklich vor, vor Vertragsabschluss eine Änderung der Reiseausschreibungen zu erklären, über die der Gast vor Buchung informiert wird.
- 2.2. Bei der Buchung von Voll- und Halbpensionsleistungen wird der Gast darauf hingewiesen, dass die Speisekarte in diesem Betrieb von den einzelnen LT u. U. auf bestimmte Gerichte beschränkt werden kann.
- 2.3. Im Reisepreis ist keine Reiserücktrittsversicherung enthalten.
- 2.4. Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen von den vertraglich vereinbarten Inhalten, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und nicht von dem V wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur dann gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, insbesondere soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Gegebenenfalls wird er dem Gast eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten. V ist verpflichtet, den Gast über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich nach eigener Kenntnis über Leistungsänderungen oder -abweichungen in Kenntnis zu setzen.

3. Preise

- 3.1. Die in der Broschüre/auf der Homepage des V angegebenen Preise sind Endpreise und beinhalten die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer. Sie enthalten nicht eventuelle Nebenkosten, wie z.B. Telefon.
- 3.2. Die angegebenen Preise gelten bei Pauschalen und Leistungsbausteinen i.d.R. pro Person.

4. Bezahlung

- 4.1. Mit Erhalt der Buchungsbestätigung ist eine Anzahlung in Höhe von 20% auf den Gesamtreisepreis, maximal 250,00 € fällig. Sie ist zahlbar innerhalb von 7 Kalendertagen und wird auf den Reisepreis angerechnet. Die Restzahlung ist, soweit der Versicherungsschein ausgehändigt und falls im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde, 12 Kalendertage vor Reisebeginn fällig, wenn feststeht, dass die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 6.1. genannten Gründen abgesagt werden kann.
- 4.2. Bei Buchungen kürzer als 28 Kalendertage vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis sofort zahlungsfällig.
- 4.3. Gerät der Gast mit der Zahlung des Reisepreises um mehr als 7 Tage in Verzug, behält sich V vor, vom Vertrag nach erfolgter Mahnung mit Fristsetzung zurückzutreten. In diesem Fall kann der Gast mit Rücktrittskosten entsprechend des § 5 belastet werden.

5. Stornierung der Reise durch den Gast, Umbuchung, Ersatzpersonen

- 5.1. Der Gast kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich für die Einhaltung der Fristen ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei dem V, welche im Interesse des Gastes schriftlich erfolgen sollte.
- 5.2. Tritt ein Gast vom Vertrag zurück, so kann der V unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und die gewöhnlich anderweitige Verwendung der Reiseleistungen Schadensersatz nach den folgenden Pauschalsätzen verlangen: Bei Pauschalreisen, Zimmer und sonstigen Einzelleistungen:

- bis 31. Tage vor Ankunft 10 %
- bis 21. Tag vor Ankunft 20 %
- bis 15. Tag vor Ankunft 30 %
- bis 11. Tag vor Ankunft 40 %
- bis 8. Tag vor Ankunft 45 %
- bis 3. Tag vor Ankunft 50 %
- ab 2. Tag vor Ankunft und bei Nichtanreise 80 % des Reisepreises.

Dem Gast bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass dem V ein geringerer oder überhaupt gar kein Schaden entstanden ist. Dem Gast wird dringend der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung empfohlen!

- 5.3. Falls andere, als die gebuchten Personen anreisen wollen, so ist dies dem V bis Reisebeginn mitzuteilen. Insoweit kann der Gast verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Dem Eintritt einer Ersatzperson kann widersprochen werden, wenn diese den besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder ihrer Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Gast dem V als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.
- 5.4. Werden auf Wunsch des Gastes nach Buchung der Reise Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, der Unterkunft oder der Verpflegungsart vorgenommen, so werden 15 € pro Buchungsänderung erhoben, wenn die Änderungen keine Verminderung des Gesamtpreises und keinen Wechsel des LT zur Folge haben. Umbuchungswünsche, die nach dem 31. Tag vor Reisebeginn erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den vorstehenden Bedingungen und gleichzeitiger Neuankündigung durchgeführt werden. Dies gilt nicht für Umbuchungswünsche, die nur geringfügige Kosten verursachen. Umbuchungswünsche sind mit dem V abzusprechen.
- 5.5. Bearbeitungs-, Rücktritts- und Umbuchungsentgelte sind sofort zur Zahlung fällig.

6. Rücktritt und Kündigung durch den V

- 6.1. Der V kann bis zu zwei Wochen vor Reiseantritt vom Vertrag zurücktreten, wenn die in der Reisebeschreibung und der Buchungsbestätigung für die entsprechende Reise ausdrücklich genannte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wurde. Die Rücktrittserklärung ist dem Gast schnellstmöglich zuzuleiten, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird. Der Gast erhält seine eventuell geleistete Anzahlung umgehend zurück oder kann unverzüglich nach Kenntniserlangung der Absage von dem V die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise aus dem Angebot des V beanspruchen, sofern diese Reise ohne Mehrpreis für den Gast angeboten werden kann.

- 6.2. Der V kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Gast die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des V nachhaltig stört oder wenn er sich in einem solchen Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. In diesem Fall behält der V den Anspruch auf den Reisepreis. Der V muss sich ersparte Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die dadurch entstehen, dass Gutschriften von einzelnen anderen LT oder die aus einer anderen Verwendung nicht in Anspruch genommener Leistung erfolgen. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Gast in dem Fall selbst.

7. Haftung

- 7.1. Vertragliche Schadensersatzansprüche: Der V beschränkt seine vertragliche Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind, auf den dreifachen Reisepreis, soweit der Schaden des Gastes weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit der V für einen dem Gast entstehenden Schaden allein wegen Verschuldens des LT verantwortlich ist. Deliktische Schadensersatzansprüche: Für gegen V gerichtete Schadensersatzansprüche aus Delikt (unerlaubter Handlung), die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung des V für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils je Gast und Reise.
- 7.2. Gelten für eine vom LT zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf solche beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich der V gegenüber dem Gast darauf berufen.
- 7.3. Der V haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistung lediglich vermittelt werden und die als solche in der Reiseausschreibung ausdrücklich gekennzeichnet sind.

8. Mängelanzeige, Abhilfe, Minderung und Kündigung durch den Gast

- 8.1. Mängelanzeige: Dem Gast obliegt es, falls die Reiseleistung nicht vertragsgemäß erbracht wird, seine Beanstandungen unverzüglich beim V oder seinem Vertreter, der örtlichen Reiseleitung, anzuzeigen. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so ist der Anspruch auf Minderung ausgeschlossen. Bei Reisegepäck sind Verlust und Beschädigungen unverzüglich den Beförderungsunternehmen anzuzeigen. Das Beförderungsunternehmen ist zur Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung verpflichtet. Ohne Anzeige besteht Gefahr eines Anspruchsverlustes.
- 8.2. Abhilfe: Der Gast kann Abhilfe verlangen, wenn die Reiseleistung nicht vertragsgemäß erbracht wird. Der V kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.
- 8.3. Minderung: Wird die Reise nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht, kann der Gast Minderung des Reisepreises geltend machen. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Gast schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.
- 8.4. Kündigung: Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Gast den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem Grund nicht zuzumuten ist. Aus Beweissicherungsgründen und im eigenen Interesse des Gastes wird Schriftform empfohlen. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der V, bzw. seine Beauftragten (Reiseleitung) eine ihnen vom Reisenden bestimmte angemessene Frist zur Leistung von Abhilfe haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom V oder seinen Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

9. Ausschlussfrist und Verjährung

- 9.1. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Gast innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem V geltend zu machen. Die Geltendmachung kann zur Wahrung der Frist nur gegenüber dem V unter den unten angegebenen Kontaktdaten erfolgen. Im eigenen Interesse des Gastes wird Schriftform empfohlen. Nach Ablauf der Frist kann der Gast Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Dies gilt jedoch nicht für die Frist zur Anmeldung von Gepäckschäden, Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust. Diese sind binnen 7 Kalendertagen bei Gepäckverlust, binnen 21 Kalendertagen bei Gepäckverspätung nach Aushändigung, zu melden.
- 9.2. Ansprüche des Gastes nach den §§ 651 c bis f BGB, ausgenommen solche für Schäden an Leben, Körper- oder Gesundheit oder die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen (diese verjähren in zwei Jahren) verjähren nach einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Hat der Gast solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem der V die Ansprüche schriftlich zurückweist. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in drei Jahren.

10. Datenschutz

Soweit zur Vertragsdurchführung erforderlich, werden personenbezogene Daten gespeichert und verarbeitet. Hierbei werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.

11. Verbraucherschlichtungsstellen

V ist zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet. Die Plattform der EU zur Außergerichtlichen Streitbeilegung für Verträge, die online geschlossen werden ist unter folgendem Link erreichbar: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>.

12. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen, Gerichtsstand

- 12.1. Sollten einzelne Bestimmungen des Reisevertrages nicht, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung herbeizuführen, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolg am nächsten kommt und die die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Vorstehendes gilt entsprechend für Regelungslücken. Das gleiche gilt für die vorliegenden Reisebedingungen.
- 12.2. Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand für Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts und für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, sowie für Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, sowie für Passiv-Prozesse, ist der Sitz des V. Die Sätze 1 und 2 gelten nur dann nicht, wenn internationale Übereinkommen oder Europäisches Recht zwingend etwas anderes vorschreiben.

13. Sonstige Reiseveranstalter

Für die in der Broschüre angebotenen eigenen Reiseangebote des V gelten grundsätzlich die hier vorliegenden Reisebedingungen für Pauschal- und Einzelleistungen des V. Die Reisebedingungen für Pauschal- und Einzelleistungen sonstiger in der Broschüre genannter Veranstalter erhalten Sie direkt bei den jeweiligen Veranstaltern. Sie werden nur dann wirksamer Vertragsbestandteil, wenn sie bei der Buchung wirksam in den Vertrag einbezogen wurden.

Stadt Haltern am See – Stadtagentur
Der Bürgermeister
Altes Rathaus/Markt 1, 45721 Haltern am See
Telefon 02364/933-365/-366, Fax 02364/933-364
E-mail: stadtagentur@haltern.de
www.haltern-am-see.de
St.-Nr.: 359-5735/0711
USt.-IdNr.: DE 127133105

(Stand: Dezember 2017)

